

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2024/4/17 7Ob20/24b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2024

Norm

WTBG §11 Abs3

VersVG §158c

1. WTBG § 11 gültig von 01.07.1999 bis 15.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2017
1. VersVG § 158c heute
2. VersVG § 158c gültig ab 06.04.1959

Rechtssatz

Der Exzedenten-Haftpflichtversicherer kann sich zur Begründung der Unwirksamkeit einer im Vertrag zwischen Versicherungsnehmer und dem Grundversicherer vereinbarten Serienschadenklausel nicht auf eine allfällige Verletzung von § 11 Abs 3 WTBG berufen. § 11 Abs 3 WTBG schützt den Vertragspartner des Wirtschaftstreuhanders (Geschädigten) und nicht den Wirtschaftstreuhanders (Versicherungsnehmer der Grundversicherung) oder den Exzedenten-Haftpflichtversicherer. Der Exzedenten-Haftpflichtversicherer ist auch nicht geschädigter Dritter im Sinn der §§ 149, 158c VersVG. Der Exzedenten-Haftpflichtversicherer kann sich zur Begründung der Unwirksamkeit einer im Vertrag zwischen Versicherungsnehmer und dem Grundversicherer vereinbarten Serienschadenklausel nicht auf eine allfällige Verletzung von Paragraph 11, Absatz 3, WTBG berufen. Paragraph 11, Absatz 3, WTBG schützt den Vertragspartner des Wirtschaftstreuhanders (Geschädigten) und nicht den Wirtschaftstreuhanders (Versicherungsnehmer der Grundversicherung) oder den Exzedenten-Haftpflichtversicherer. Der Exzedenten-Haftpflichtversicherer ist auch nicht geschädigter Dritter im Sinn der Paragraphen 149, 158 c, VersVG.

Entscheidungstexte

- RS0134765">7 Ob 20/24b
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 17.04.2024 7 Ob 20/24b
Hier: Zur Frage der Wirksamkeit einer zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Grundversicherer vereinbarten Serienschadenklausel (Art 2.2.2 ABHV) im Verhältnis zum Exzedenten-Haftpflichtversicherer. (T1)

Schlagworte

Serienschadenklausel, Exzedentenversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134765

Im RIS seit

21.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at